



Gestützt auf Art. 14 Ziff. 7 der Schulgemeindeordnung erlässt die Primarschulpflege eine Schulordnung

Grundlagen

Die Schulpflege erlässt die vorliegende Schulordnung mit dem Zweck, die geordnete und sinnvolle Gestaltung unserer Schulgemeinschaft zu erhalten. Als Grundlage dient das geltende kantonale Schulrecht, sowie das Strassenverkehrsgesetz.

Die Schulordnung gilt für alle Personen, die sich zu irgend einer Zeit im Kindergarten, dem Kindergartenelände, im Schulhaus oder auf dem Schulgelände aufhalten.

Die Grundlagen der elterlichen Erziehung und des Anstandes werden vorausgesetzt und deshalb nur ausnahmsweise genauer umschrieben.

1. Schulbeginn, Pausen, Schulschluss

- 1.1 Die Schüler/innen sollen pünktlich zum Unterricht erscheinen. Die Eltern werden gebeten, dies zu unterstützen.
- 1.2 Schüler/innen, deren Unterricht am Morgen um 8.20 Uhr, am Nachmittag um 13.30 Uhr beginnt, warten bis zum ersten Läuten (8.15 Uhr bzw. 13.25 Uhr) ausserhalb des Schulhauses.
- 1.3 Die 10 Uhr und die 15 Uhr Pause müssen ausserhalb des Schulhauses verbracht werden. Bei schlechter Witterung entscheidet die Lehrerschaft, ob die Pausen im Freien zu verbringen sind.
Das Schulareal darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft nicht verlassen werden.
- 1.4 Ballspiele sind nur auf dem Hartplatz sowie der Spielwiese gestattet.
- 1.5 Das Werfen von Steinen, Holzschnitzel und ähnlichen Wurfgegenständen ist verboten.
- 1.6 Nach Schulschluss kehren die Schüler/innen auf direktem Weg nach Hause zurück (vgl. 7.1 Unfallversicherungsschutz).
- 1.7 Für das Benützen von Velos, Inlineskates, Rollschuhen, Rollbrettern, Kickboards u.ä. auf dem Schulweg gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.
- 1.8 Die nummerierten Veloständer werden den Kindern mit längerem Schulweg zugeteilt und dürfen ausschliesslich von diesen benützt werden.

2. Verhalten im Schulhaus und auf der Aussenanlage

- 2.1 Die Schüler/innen tragen im Schulhaus Hausschuhe.
- 2.2 Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Schüler/innen.
- 2.3 Elektrische/elektronische Spielsachen dürfen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft in die Schule mitgebracht werden (z.B. Natel, Game Boy). Gefährliche oder nicht erlaubte Gegenstände (Bsp. Messer, Spielzeugpistole, Soft Guns, Feuerzeug usw.) werden den Schüler/innen abgenommen und von der Lehrkraft vorübergehend aufbewahrt. Eine Rückgabe erfolgt so schnell als möglich an die Eltern.
- 2.4 Lärm während der Schulzeit stört den Unterricht und ist deshalb im Schulhaus, auf den Gängen und auf dem Schulgelände zu vermeiden.
- 2.5 Im Schulhaus und auf dem Pausenplatz sind Kaugummis während des Schulbetriebes verboten.



- 2.6 Abfälle gehören in die entsprechenden Abfallbehälter.
- 2.7 Das Werfen von Schneebällen ist aus Sicherheitsgründen nur auf der Spielwiese (sofern diese nicht gesperrt ist) erlaubt. Bei zu nassem Schnee gilt auf Anordnung der Lehrerschaft ein allgemeines Verbot. Das Werfen von Eisstücken ist untersagt.
- 2.8 Die Bepflanzung der Schulanlage muss schonend behandelt werden. Den Anweisungen des zuständigen Hauswartpersonals ist Folge zu leisten.
- 2.9 Das Benützen von Inlineskates, Rollschuhen, Rollbrettern, Kickboards und Fahrrädern ist von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr auf dem Kindergarten- und Schulareal nicht erlaubt. Ausserhalb der asphaltierten Flächen gilt ein allgemeines Fahrverbot.
- 2.10 Die Schulpflege behält sich das Recht vor, Personen welche auf dem Schulareal Gewalt gegen Gegenstände oder Personen richten, wegzuweisen.

3. Verhalten auf der Aussenanlage in der schulfreien Zeit

- 3.1 Die Aussenanlage des Schulhauses steht primär den Kindern und Jugendlichen von Schleinikon zur Verfügung. Der Aufenthalt auf den Aussenanlagen ist für schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne elterliche Begleitung in der Winterzeit nach 20.00 Uhr, in der Sommerzeit nach 22.00 Uhr verboten.
- 3.2 Die Verantwortung für die Benutzung aller Schulanlagen während der schulfreien Zeit liegt bei den Eltern. Die Behebung der Schäden, die aus dieser Benutzung entstehen, auch deren Folgekosten, werden entsprechend weiterverrechnet. (vgl. Art 3.3, 3.4, 3.6, 3.7)
- 3.3 Die Schulgemeinde lehnt bei Fehlverhalten auf der Schulanlage jede Haftung ab (Vorbehalten bleibt die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR).
- 3.4 Verursachte Schäden sind unverzüglich dem Schulsekretariat zu melden.
- 3.5 Das Besteigen der Schulhausvorbauten (gedeckter Pausenplatz, Eingangsüberdeckungen), Schulhausdach, Fussballtore und Ballfänger ist verboten. Der Verlust von Bällen ist der Klassenlehrperson zu melden.
- 3.6 Das Entfachen von Feuer, das Beschreiben und Besprayen von Wänden und Installationen (ausgenommen durch Anordnung von Klassenlehrpersonen) sowie mutwilliges Zerstören der Anlagen ist verboten.
- 3.7 Velos und Mofas sind ausdrücklich an den dafür vorgesehenen Ständern am Nordzugang der Schulanlage abzustellen.
- 3.8 Gemäss kantonalem Schulrecht ist das Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und anderen Drogen den Kindern und Jugendlichen der Volksschulstufe untersagt. Besitz und Konsum von Suchtmitteln für Schulpflichtige auf dem Schulareal sind verboten.

4. Schulmaterial, Material, Mobiliar, Gebäude

- 4.1 Das Schulmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Bücher und Hefte müssen, soweit von der Lehrkraft verlangt, eingebunden werden. Für verlorene Sachen sowie für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, können die Eltern zum Ersatz verpflichtet werden.
- 4.2 Es dürfen nur die regulären Ein- und Ausgänge der Schulanlage benützt werden. Gebäude, Mobiliar und Anlagen sind rücksichtsvoll zu behandeln.



5. Absenzen, Urlaube

- 5.1 Für gerechtfertigte Absenzen müssen wichtige Gründe wie:
Krankheit des/der Schülers/Schülerin
Todesfall eines nahen Verwandten/Bekannten
(gemäss § 58 Volksschulverordnung) vorliegen.
- 5.2 Jede Absenz muss von den Eltern persönlich mündlich oder schriftlich vor Schulbeginn der Klassenlehrkraft gemeldet werden.
Wir sind telefonisch zwischen 7.45 Uhr und 8.15 Uhr sowie in der grossen Pause zwischen 10.00 Uhr und 10.15 Uhr unter der Telefonnummer 044 856 07 00 erreichbar.
Bei länger dauernder Krankheit kann die Schulpflege ein Arztzeugnis verlangen.
- 5.3 Arzt und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die schulfreie Zeit zu verlegen.
- 5.4 Über Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage und im Falle von Ferienverlängerung entscheidet die Schulpflege. Ferienverlängerungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Gesuche sind schriftlich begründet mindestens **4 Wochen** vorher an die Schulpflege zu richten.
- 5.5 Der während des Urlaubs/einer Absenz versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nach Absprache mit der Lehrkraft nachzuholen.

6. Dispensation

- 6.1 Für die Dispensation von einzelnen Turn- oder Schwimmstunden ist vor Unterrichtsbeginn eine von den Eltern unterzeichnete Begründung vorzulegen.
- 6.2 Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht oder Schwimmunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich.

7. Administratives und Allgemeines

- 7.1 Unfallversicherung
Eine Schülerunfallversicherung besteht für die Unterrichtszeit, Schulveranstaltungen, die von der Schule bewilligten Tätigkeiten sowie auf dem direkten Weg zu und von der Schule während der hierfür normalerweise benötigten Zeit.
Die Heilungskosten sind jedoch nicht durch diese Versicherung gedeckt, sondern durch die jeweilige Krankenkasse. Selbstbehalte und Franchise gehen zu Lasten der Verunfallten.
Die sofortige Unfallmeldung erfolgt durch die Eltern des verunfallten Kindes direkt an die Krankenkasse.
Vorgehen bei Unfällen
Dem Zürcherischen Versicherungsamt sind nur noch Unfälle zu melden, bei denen ev. mit einer Invalidität zu rechnen ist. Alle übrigen Fälle sind erst zu melden, wenn die Krankenkasse Leistungen ablehnt oder nur zum Teil übernimmt. In diesen Fällen ist die Meldung mit dem entsprechenden Formular (erhältlich auf dem Schulsekretariat) vorzunehmen und die Abrechnung bzw. das Ablehnungsschreiben der Krankenkasse beizulegen.
- 7.2 Wohnungswechsel
Jede Adressänderung ist dem Schulsekretariat sofort und schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Fundgegenstände
Fundgegenstände können im Lehrerzimmer abgeholt werden. Über Sachen, die nicht bis zu den Sommerferien abgeholt werden, wird verfügt.



- 7.4 **Schulfreie Tage/Schulveranstaltungen/Termine**
Die schulfreien Tage sind der aktuellen Ferien- und Feiertagsliste zu entnehmen. Schulveranstaltungen sowie spezielle Termine werden, soweit die Eltern nicht direkt durch die Lehrerschaft informiert werden, im regionalen Schulblatt oder im Gemeindeblatt publiziert.
- 8. Verschiedenes**
- 8.1 Schüler/innen welche die verbindlichen Bestimmungen dieser Schul- und Hausordnung nicht einhalten und den Weisungen der Lehrerschaft, der Hauswartin/des Hauswartes, der Gemeindeangestellten und der Schulpflege nicht Folge leisten, werden in geeigneter Weise zur Rechenschaft gezogen.
- 8.2 Laut dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch tragen die Eltern oder der Vormund die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrerschaft unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag.
- 8.3 Die Eltern sind verpflichtet, die Lehrerschaft beim Einhalten dieser Schul- und Hausordnung zu unterstützen.
- 8.4 Diese Schul- und Hausordnung ist während der ganzen Schulzeit des Kindes aufzubewahren.
- 9. Änderungen, Ergänzungen**
- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements durch die Schulpflege sind vorbehalten.
- 10. Gültigkeit**
- 10.1 Diese Schul- und Hausordnung tritt auf den **16. August 2004** in Kraft.

8165 Schleinikon, den 08. Februar 2005

Für die Schulpflege

Brigitte Terrier
Präsidentin

Christian Goetz
Aktuar